

Ehen mit denen Schwestern bey denen Macedoniern verboten gewesen, beweiset *Norissus* in *Epochis Syro-Macedonum* p. 135. seqq. Die Egyptier hatten in Gewohnheit, ihre Schwestern zu heyrathen, weil dergleichen Ehen zwischen dem *Osiride* und der *Iside* glücklich gewesen seyn solte. *Diodorus Siculus* I. 27. *Wisius* in *Egyptiacis* p. 98. Bey denen Römern waren dergleichen Heyrathen verboten. Siehe hier von *Schnaderbach* in *Dissert. II. de respectu Parentelæ* Lipsæ 1724. Doch alle diese Gewohnheiten derer Völker können zu keiner Regel dienen, sondern dasjenige, welches wir bey denen Gesüteten antreffen, dienet nur zur einer Erläuterung, daß ein Satz nicht wider die Vernunft sey. Da nun in der Vernunft so mancher Widerspruch wider den Satz, daß die Blutschande nach denen Rechten der Natur verboten sey, gefunden wird, so berufft man sich in diesem Falle auf die göttlichen Gesetze *Levit. 18.* von welchen *Thomafius* *Jurisprudentia Divina* III. 3. *Schnaderbach* *Dissert. I. de Respectu Parentelæ* 3. weitläufig handelt. Die Frage: Ob diese Gesetze für die Juden allein, oder für das ganze menschliche Geschlecht geschrieben worden? wollen wir wegen ihrer Weitläufigkeit bis unter den Titel: Göttliches Gesetze, versparen. Wir wollen nur noch anieho die Bewegungs Gründe anführen: Warum die Blutschande mit Recht verboten werde? Es ist nöthig, dieses zum voraus zu sehen, daß, ob man zwar wider jeden Grund insonderheit etwas einwenden könne, wie solches von *Schnaderbach* *Dissert. I. Cap. 3. §. 16.* geschehen, man doch diese Gründe alle zusammen nehmen müsse, da denn sich ihre Wichtigkeit zeigt. Die Blutschande ist zwar also nicht wider die Natur, daß die menschliche Gesellschaft nicht bey derselben bestehen könne, der Anfang des menschlichen Geschlechtes so wohl als die angeführten Gewohnheiten derer Völker bezeugen dieses, gleichwol aber muß man in dem Rechte der Natur nicht nur dahin sehen, wo die Gesellschaft bestehen könne, sondern auch, wodurch ihr Nutzen befördert wird. Wir wollen uns keinesweges in Streit einlassen, wie weit dem Rechte der Natur, in Ansehung, daß es eine Disciplin ist, die Grenzen zu setzen sind. *Honestum, utile* und *justum* sind keinesweges *Opposita*, sondern *Species* und *Genus*. Das *Honestum* und *utile*, wenn es wahrhaftig nützlich ist, ist zugleich *justum*. Will man aber eine *a parte* Disciplin von dem *honesto* und *utili* machen, so kan es unsertwegen geschehen, wenn man uns nur zugiebt, daß dasjenige, was ehrlich und nützlich ist, auch recht sey. Wir streiten also keinesweges wider *Thomafium*, als welcher bey genauerer Betrachtung unsere Meynung nicht widerleget. Wir setzen demnach diesen Satz zum Grunde: Wodurch der Nutzen der Gesellschaft befördert wird, dasselbe ist recht. Nun wird durch Verbietung der Blutschande nachfolgender Nutzen geschaffet: 1) werden die Freundschaften vermehret. Man siehet es gar deutlich, was die Zulassung der Ehe zwischen derer Geschwister Kinder vor Schaden bringet. Es herrschet zu unsern Zeiten die böse Gewohnheit, daß das Geld der erste Grund der Heyrathen ist, da suchet man nun in reichen Familien das Geld fein zusammen zu behalten, und verheyrathet die Freunde unter einander, damit ja kein armer fremder davon etwas bekommen

möge. Was würde nun nicht erst der Geiz anfangen, wenn Schwestern und Brüder einander heyrathen könnten? 2) So würde die Ehrfurcht zwischen Eltern und Kindern um ein großes abnehmen, wenn die Heyrath unter ihnen freystünde. Man muß hier nicht sowohl auf die Heyrath selber, als auf die vorhergehenden Zeiten sehen; Ehrfurcht und Liebe stehen zwar wohl bey Eheleuten zusammen, aber die Ehrfurcht ist iedennoch gegen eine Person grösser, bey der durch ein Gesetze ein sonderbarer Vorzug vorhanden. Und es ist wegen der Aufzuehung höchst nöthig, daß die Kinder ihre Eltern für etwas sonderbares halten. 3) So wird hiedurch in denen Familien, die besammten leben müssen, manche unkeusche That verhindert. Der vertrauliche Umgang zwischen Schwester und Bruder ist ohne dem schon oftmals der Zunder schändlicher Lüste, geschweige denn, wenn nicht noch dazu ein Verbot vorhanden wäre. Diese Gründe sind schon genug, daß die weisen Gesetze Gottes, die er seinem Volcke gegeben, auch von uns gehalten werden. Siehe ferner von dieser Materie *Titium* in *Diss. de Polygamia, incestu & divortio* 2. *Kulpisium* in *Colleg. Grot. Exerc. IV. p. 58.* *Zochstetter* in *Colleg. Pufendorff. Exercit. IX. §. 14. p. 406.* *Titium & Ottonem* ad *Pufend. de Off. Hom. & Civ. II. 2. §. 8.* *Müllern* im *Natur. und Völker-Recht* 12. §. 11. p. 482. Es ist aber dabey die Frage zu bedenken: Ob die Blutschande nur zwischen denen *Levit. 18.* genannten Personen begangen werde, oder ob auch diejenigen mit darunter begriffen sind, welche einem in eben dem Grade, als die daselbst befindlichen Personen verwandt sind. Einige wollen das erstere, daß nemlich nur die an-gedachtem Orte namentlich zu heyrathen verbotene Personen verstanden würden. *Triglandinus de secta Karzororum* 9. p. 136. *Seldenus* in *Uxore Ebr. I. 1. seqq.* *Brückner* *Decil. Jur. matrimon. controv. V. 2. seqq.* Allein daraus folgte, daß einer seine Groß-Mutter oder derselben Schwester, ingleichen seine Stieff-Tochter zu heyrathen könnte, da an dem gedachten Orte nur der Casus vom Groß-Vater mit seiner Enckelin, von der Stieff-Mutter mit ihrem Sohne steht, gleichwol ist anderer Ursache und Grad der Verwandtschaft da. Daher haben schon die Rabbinißischen und dem *Talmud* genau folgenden Juden auffser denen in der Schrift benannten noch andere mehr für verboten gehalten, weil sie gemeinet, der Tert bringe solches mit sich. Ja damit das Gesetze desto weniger übertreten würde, haben sie auf Zurathen derer Rabbinen andere noch entferntere Grade verboten, auf daß dadurch, nach ihrer Art zu reden, dem Göttlichen Gesetze ein Zaun gemachet würde. *Pirke Avoth. c. 1. & ibid. Marmonides. Carprovinus* in *Schikardi Jus Regium V. 18. Seldenus l. c. c. 2. de I. N. & G. V. 10.* Die Karäer setzen gleiches Verbot, wo ein gleicher Grad der Blut-Freundschaft ist, ingleichen wo ein entfernterer Grad verboten, sey auch der nähere für verboten zu halten. Weil auch in der H. Schrift Mann und Frau ein Fleisch genannt wird, schlüssen sie daraus 1) daß, so weit als er keine Aunverwandten nicht heyrathen könnte, so weit dürfte er auch seiner Frauen ihre nicht zur Ehe nehmen; 2) daß wenn eine verschiedene Frau einen andern heyrathete, wären dieses andern Mannes Freunde dem ersten sonache, als seine eigenen; 3) daß solches auch von dem Falle zu ver-